

## Reglement

**Reglement der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in der Mitgliederkategorie**

### **Reedereiagenten**

(gemäss Art. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 der Statuten der SPEDLOGSWISS)

#### **1. Aufnahme von Firmenmitgliedern in die SPEDLOGSWISS**

##### **1.1 Aufnahmeverfahren**

Die Firmenmitgliedschaft in die SPEDLOGSWISS wird aufgrund eines von der Bewerberin unterzeichneten Beitrittsgesuch beantragt. Im Beitrittsgesuch verpflichtet sich die Bewerberin, die Statuten der SPEDLOGSWISS als verbindlich anzuerkennen und den Verbandsbeschlüssen und Weisungen nachzukommen sowie die Reglemente zu befolgen.

Der Vorstand der SPEDLOGSWISS entscheidet über das Aufnahmegesuch innert einer Frist von drei Monaten. Weist er es ab, was er ohne Angaben von Gründen tun kann, steht dem Bewerber das Recht zu, innert 14 Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheids mit einem Rekurs an die nächste Generalversammlung der SPEDLOGSWISS zu gelangen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

##### **1.2 Aufnahmekriterien**

Der Vorstand der SPEDLOGSWISS verwendet bei der Bearbeitung eines Aufnahmegesuches folgende Kriterien:

**1.2.1** Die Bewerberin muss eine in einem schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragene Gesellschaft oder Genossenschaft sein, zu deren Kernaktivität das Führen einer Reedereiagentur gehört.

**1.2.2** Die Bewerberin muss den Nachweis für das Bestehen einer Haftpflichtversicherung erbringen, die das vertragliche Risiko im branchenüblichen Rahmen mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 500'000.-- deckt. Ebenso hat sie sich über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für das ausservertragliche Risiko mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 500'000 auszuweisen. Fehlt es an einer solchen Deckung, hat sie sich über das Vorhandensein eines entsprechenden Gesellschafts- oder Genossenschaftsvermögens auszuweisen.

Ausnahmen können nur vom Vorstand der SPEDLOGSWISS bewilligt werden.

- 1.2.3 Die Bewerberin muss sich durch eine Firmenerklärung verpflichten, dass alle im Bereich der ausserbetrieblichen Güterlogistik tätigen Filialen und Tochterunternehmen sich in der SPEDLOGSWISS zur Aufnahme anmelden.
- 1.2.4 Die Bewerberin muss die geltenden Statuten der SPEDLOGSWISS schriftlich anerkennen und sich unterschriftlich verpflichten, deren Berufskodex vollumfänglich zu befolgen.
- 1.2.5 Sie muss sämtliche bestehenden Reglemente der SPEDLOGSWISS anerkennen und die in der Liste "Via SPEDLOGSWISS bezugspflichtige Dokumente" aufgeführten Druckerzeugnisse bei der Geschäftsstelle der SPEDLOGSWISS beziehen.

## **2. Ausschluss von Firmenmitgliedern durch die SPEDLOGSWISS**

### **2.1 Ausschlussverfahren**

- 2.1.1 Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand der SPEDLOGSWISS auf ausgesprochen. Er ist zu begründen.
- 2.1.2 Anstelle des Ausschlusses können auch andere Massnahmen angeordnet werden, wie beispielsweise die Sistierung der Mitgliedschaftsrechte für eine bestimmte Periode.
- 2.1.3 Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SPEDLOGSWISS.
- 2.1.4 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung der SPEDLOGSWISS offen. Diese entscheidet endgültig.
- 2.1.5 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

### **2.2 Ausschlusskriterien**

- 2.2.1 Operative Stilllegung der Gesellschaft, insbesondere Auflösung infolge Eröffnung des Konkurses.
- 2.2.2 Änderung des Gesellschaftszwecks, so dass die Tätigkeit nicht mehr den Statuten der SPEDLOGSWISS entspricht.
- 2.2.3 Betreiben ruinöser Wettbewerbspraktiken oder anderer Praktiken, durch die das Ansehen der Branche der Logistikdienstleister beeinträchtigt wird.
- 2.2.4 Krasses oder wiederholtes Verletzen der Statuten, des Berufskodex oder von Reglementen und Weisungen der SPEDLOGSWISS sowie von gesetzlichen Vorschriften.
- 2.2.5 Nicht mehr vollständiges Erfüllen der in Ziff. 1.2 hievord aufgeführten Kriterien.

## **3. Schlussbestimmungen**

- 3.1** Mitglieder von SPEDLOGSWISS in der Kategorie Reedereiagenten, die Lernende ausbilden, verpflichten sich, diese nach dem Modellehrgang der SPEDLOGSWISS in allen dort beschriebenen Fachgebieten auszubilden.
- 3.2** Dieses Reglement ist in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.
- 3.3** Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen vom 27. Mai 2005 in Basel verabschiedet und am 11. Mai 2007 an der Generalversammlung in Montreux revidiert.